

Satzung Bischlebener Sportverein e.V.

(in der überarbeiteten Fassung vom 31.05.2018)

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet. Als Formulierung wird z.B. „Spieler“ statt „Spielerinnen und Spieler“ verwendet. Es sind ausdrücklich auch weibliche Personen angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bischlebener Sportverein e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen. Danach trägt er den Namen „Bischlebener Sportverein e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports unterschiedlicher Arten.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms
 - die Teilnahme an nationalen Leistungsvergleichen
 - Durchführung von Sportveranstaltungen
 - Gewinnung, Ausbildung und Einsatz von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern
 - Pflege und Erhalt von Sportanlagen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Thüringen e.V.
 - Stadtsportbund Erfurt e.V.
 - Landesverband der jeweiligen SportartenDer Verein kann in weiteren Verbänden Mitglied werden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände gem. Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1.
4. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme der fördernden Mitglieder gelten die Regeln über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder.
4. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Präsidium beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Freiwilligendienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 6 Beitragsleistungen und – pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt das Präsidium durch Beschluss.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Kündigung durch das Mitglied (Austritt)
 - b. Kündigung durch den Verein
 - c. Ausschluss aus dem Verein
 - d. Tod
2. Der *Austritt* aus dem Verein erfolgt für das Mitglied durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Halbjahr eines Kalenderjahres mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3. Gerät ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, der sich bezüglich Höhe und Fälligkeit nach der Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, in Rückstand und wird der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung des Vereins innerhalb einer dort genannten Frist nicht unter zwei Wochen nachentrichtet, *ist das Präsidium für den Verein berechtigt, dem Mitglied die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft auszusprechen.*
4. Ein *Ausschluss* kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - a. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
 - b. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Präsidium zu richten, Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - c. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mit örtlichen Aushängen und durch elektronische Übermittlung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die das Präsidium festlegt, ist mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Im übrigen gilt Absatz (2) entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 30% der Vereinsmitglieder zu stellen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Präsident bzw. Präsidiumsmitglied kann die Versammlungsleitung auf ein Vereinsmitglied delegieren.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
9. Weitere Einzelheiten können von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
2. Entlastung des Präsidiums
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
4. Änderungen der Satzung und Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Wahl der Kassenprüfer

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Vizepräsidenten
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Jugendwart
2. Personalunion ist unzulässig.
3. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Das Präsidium kann Beschlüsse auch fernmündlich und im elektronischen Datenverkehr, gemäß Abs. 5, fassen. Erforderlich ist die einfache Mehrheit gemäß Abs. 5. Diese ist entbehrlich, soweit die so gefassten Beschlüsse spätestens anlässlich der nächsten Präsidiumssitzung von der in Abs. 5 genannten Mehrheit genehmigt wird. Kommt eine solche Genehmigung nicht zu Stande, ist der Beschluss, soweit er bereits umgesetzt wurde, rückabzuwickeln.

§ 12 Arbeitseinsatz

Das Präsidium kann zudem Arbeitseinsätze beschließen. Der Arbeitsumfang (Arbeitstätigkeit und Arbeitsstunden) bzw. Ersatzleistungen, bei nicht erbrachten Arbeitsstunden, kann durch Beschluss des Präsidiums gesondert festgelegt werden.

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 14 Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer gemeinsam geprüft. Die Kassenprüfer sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereins, dürfen nicht dem Präsidium angehören und erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer sind für die Amtszeit von vier Jahren gewählt, sie bleiben auch nach der Amtszeit bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt.

§ 15 Protokollierung

1. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Für mündliche oder fernmündliche Beschlüsse des Präsidiums ist die zeitnahe Unterzeichnung mittels einfacher Mehrheit erforderlich, siehe § 11 Abs. 8.

§ 16 Vereinsordnungen

Das Präsidium ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung
2. Beitragsordnung
3. Finanzordnung
4. Geschäftsordnung
5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 17 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Bischlebener Sportvereins e.V.. Die Vereinsjugend wird gebildet durch alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres.
2. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die der Bestätigung durch das Präsidium des Bischlebener Sportvereins bedarf.
3. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Bischlebener Sportvereins arbeiten und beschließen die Organe der Vereinsjugend in eigener Verantwortung.
4. Die Vereinsjugend verfügt über die zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Vereinsjugend vertritt auch die Interessen der nicht stimmberechtigten Mitglieder.
6. Im Rechtsverkehr handelt für die Vereinsjugend der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bischleben e.V., Lindenplatz 3, 99094 Erfurt-Bischleben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.06.2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt – Bischleben, den 01.06.2018

Unterschriften:

1. Präsident 

2. Vizepräsident 

3. Vizepräsident 

4. Schatzmeister 

5. Jugendwart 